

**Geschäftsordnung für die Fachkommissionen
der EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung
(vom Lenkungsgremium am 15. November 2021 verabschiedete Fassung)**

Präambel

Die Hamburgische Krankenhausgesellschaft e. V., die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg, die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. haben sich in der Sitzung vom 20. Dezember 2017 über die Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL) verständigt. Im November 2019 erfolgt die Anpassung an die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL).

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualität bei den unter § 1 Abs. 7 Teil 1 der DeQS-RL genannten Institutionen haben nachfolgende Ziele:

- Durch Erkenntnisse über Qualitätsdefizite Versorgungsbereiche systematisch identifizieren, für die Qualitätsverbesserungen erforderlich sind.
- Unterstützung zur systematischen, kontinuierlichen und berufsgruppenübergreifenden einrichtungsinternen Qualitätssicherung (internes Qualitätsmanagement) geben.
- Verbesserung der Ergebnisqualität.
- Valide und vergleichbare Erkenntnisse über die Versorgungsqualität der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zu gewinnen
- und die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten zu stärken.

Das Lenkungsgremium setzt nach § 8a Abs. 1 Teil 1 der DeQS-RL Fachkommissionen ein. Diese werden vom Lenkungsgremium beauftragt, insbesondere die bundeseinheitlich vorgeschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen ihres Fachgebietes in der Hansestadt Hamburg umzusetzen und die Ergebnisse der Auswertungen zu beurteilen.

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Fachkommissionen bei der EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung.

§ 1

Zusammensetzung und Bestellung der Fachkommission

- (1) Zur Betreuung fachlich umrissener Projekte bestellt das Lenkungsgremium Fachkommissionen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder einer Fachkommission kann je nach Fachgebiet variieren und sollte sich an den Vorgaben der DeQS-RL orientieren
- (3) Die Benennung der Fachkommissionsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der beteiligten Vertragspartner.
- (4) Die Mitglieder der Fachkommissionen müssen die entsprechende fachliche Qualifikation und ausreichend Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet haben.
- (5) Zusätzlich entsenden die Interessenverbände der Patientenvertreter eine/n Vertreter/in in die Fachkommissionen.
- (6) Das Lenkungsgremium empfiehlt den einzelnen Fachkommissionsmitgliedern, bei eigener Verhinderung nur in dringenden Fällen Vertreter/innen zu entsenden, um die kontinuierliche Arbeit nicht durch wechselnde Besetzung zu gefährden.
- (7) Die Fachkommissionen können externe Experten zu Rate ziehen oder dem Lenkungsgremium die zusätzliche Berufung in die Fachkommission vorschlagen.
- (8) Alle Fachkommissionsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Lenkungsgremiums.
- (9) Die Fachkommissionen wählen in der Regel für vier Jahre eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihren Reihen.
- (10) Die Mitarbeit in den Fachkommissionen der EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung ist ehrenamtlich.

§ 2

Aufgaben der Fachkommission

- (1) Die Fachkommissionen begleiten und fördern im Auftrag des Lenkungsgremiums die flächendeckende Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen, bundeseinheitlichen Qualitätssicherungsverfahren in Hamburg. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Vollständigkeit der entsprechenden Datenerfassung und -übermittlung.

- (2) Die Ergebnisse der in der Regel jährlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben erstellten Auswertungen sind von den Fachkommissionen zu bewerten. Darüber ist dem Lenkungsgremium einmal jährlich ein schriftlicher Bericht, in der Regel in pseudonymisierter Form, vorzulegen.
- (3) Der jährliche Bericht an das Lenkungsgremium enthält folgende Punkte:
 - Bewertung der Ergebnisse der Datenauswertungen und Ableitung ggf. notwendiger Maßnahmen, auch im Vergleich zu Vorjahresergebnissen.
 - Ergriffene Maßnahmen seitens der Fachkommission zur Verbesserung der Situation, z.B. Inhalte und Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens mit den betreffenden Krankenhausabteilungen.
 - Angaben zur Anzahl der Merkmale, in denen die einzelnen Leistungserbringer im jeweiligen Fachbereich auffällig sind.
 - Angaben zum Verlauf der Auffälligkeiten einzelner Leistungserbringer über mehrere Jahresauswertungen.
 - Angaben über Mängel bei der Dokumentation.
 - Bewertung der Ergebnisse im Vergleich zu den Bundesergebnissen.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachkommissionen erläutern bei Bedarf die schriftlichen Berichte zusätzlich in mündlicher Form. Das Lenkungsgremium kann dabei die Offenlegung einzelner Abteilungen fordern. Das Lenkungsgremium entscheidet ferner, zu welchen Auffälligkeiten und in welcher Form die entsprechenden Leistungserbringer über die Beratungsergebnisse durch die Geschäftsstelle informiert werden sollen.
- (5) Die Fachkommissionen werden vom Lenkungsgremium ausdrücklich ermutigt, Auffälligkeiten, Ungereimtheiten und Verbesserungsvorschläge zu den bundeseinheitlichen Verfahren an die Fachgruppen auf Bundesebene zu melden, um Weiterentwicklungen voranzutreiben.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Fachkommissionen der EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung werden im Auftrag des Lenkungsgremiums von der Geschäftsstelle betreut. Mindestens ein/e Vertreter/in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen teil.
- (2) Sitzungen der Fachkommissionen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n zusammen mit der Geschäftsstelle. Die Einladung an die Mitglieder der Fachkommissionen ergeht mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung. In begründeten Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (3) Eine Sitzung wird darüber hinaus einberufen, wenn dies von mindestens zwei Fachkommissionsmitgliedern bei der Geschäftsstelle beantragt wird.
- (4) Die Geschäftsstelle erstellt zusammen mit der/dem Vorsitzenden die Tagesordnung der Sitzungen. Die Mitglieder der Fachkommissionen können Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung in der Geschäftsstelle eingehen. Eine Änderung oder die Annahme der Tagesordnung erfolgt zu Beginn einer jeden Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung nimmt die/der Stellvertreter/in die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden wahr.
- (6) Die Sitzungen der Fachkommissionen sind nicht öffentlich. Der Inhalt und die Ergebnisse der Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Die Fachkommissionsmitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten. Diese Bindung gilt auch über die Zeit aktiver Mitarbeit in der Fachkommission hinaus.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Fachkommissionen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wurden Beschlüsse in Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder gefasst, werden sie wirksam, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Zusendung des Protokolls eine Mehrheit der Mitglieder schriftlich begründet widerspricht. Die Beschlussfähigkeit ist vom Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Ist eine Fachkommission nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen.
- (3) Für Beschlüsse der Fachkommissionen ist Einvernehmen anzustreben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachkommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Auf Antrag eines Fachkommissionsmitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (6) Fachkommissionen können beschließen, die Pseudonymisierung der Leistungserbringer bei der Beratung der Auswertungen aufzuheben. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Offenlegung einzelner Leistungserbringer kann mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 5

Anträge

- (1) Während der Sitzung können von den Fachkommissionsmitgliedern Anträge zu den Tagesordnungspunkten gestellt werden. Über die Anträge ist am Ende der Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt abzustimmen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind entsprechend anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung werden etwaige Rednerlisten unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlvorgang.
- (3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt nach Anhören von jeweils höchstens einem Redner für und gegen den Antrag.

§ 6

Protokolle

- (1) Über jede Sitzung fertigt die EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll an, das mindestens enthält:
 - die Namen der anwesenden Mitglieder,
 - den Tag, den Ort und den Beginn der Sitzung,
 - die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
 - die Beratungsgegenstände und ggf. den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (2) Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Erstellte Protokolle sind als genehmigt anzusehen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Zustellung Widerspruch eingelegt wird. Änderungen und Ergänzungen werden in der jeweils nächsten Sitzung beschlossen.
- (4) Die Protokolle samt Anlagen sind als vertraulich zu behandeln.
- (5) Das Lenkungsgremium erhält auf Anforderung ein Protokoll.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung trat durch Beschluss des Lenkungsgremiums der Geschäftsstelle Qesü Hamburg am 30. Oktober 2018 in Kraft, zuletzt geändert vom Lenkungsgremium der EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung am 15. November 2021.
- (2) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sind an das Lenkungsgremium zu richten.
- (3) Änderungsanträge bedürfen der Beschlussfassung durch das Lenkungsgremium.